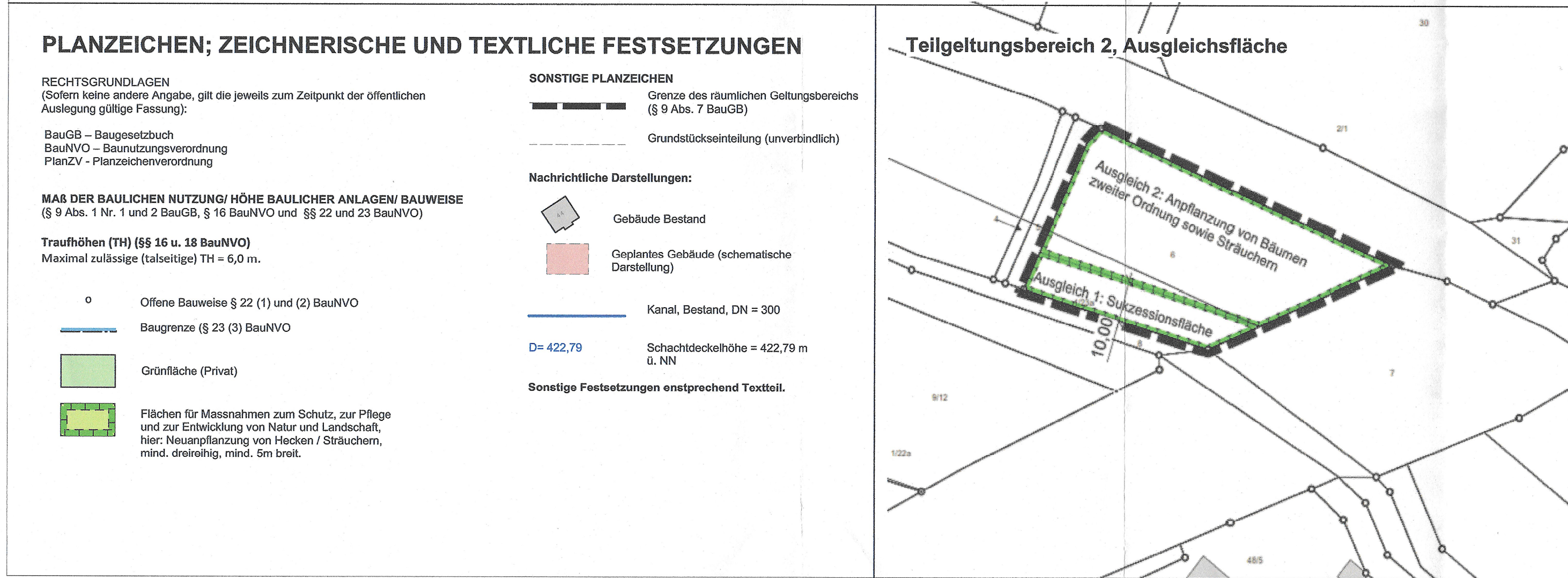
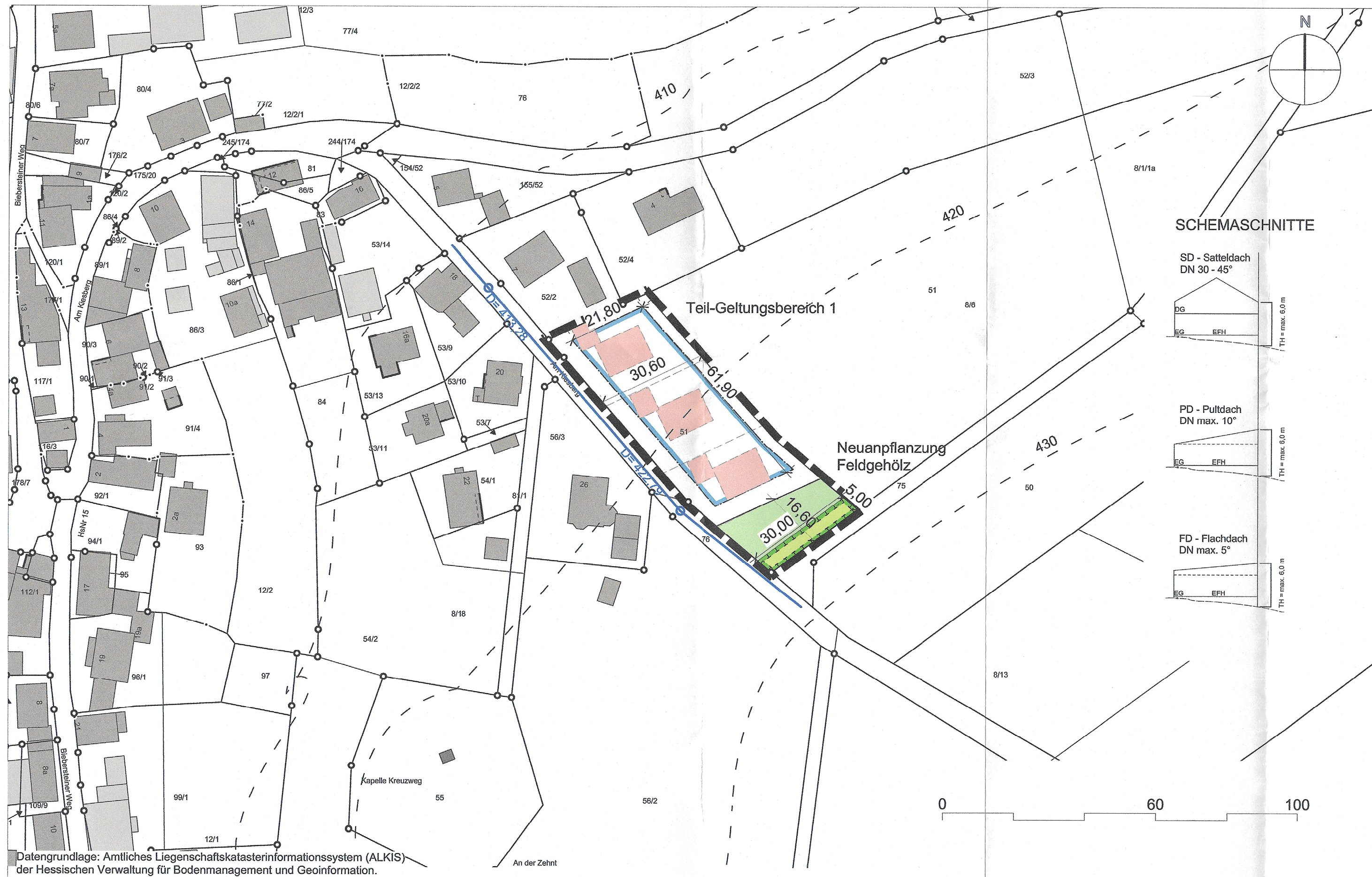




Textteil zur Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Am Kiesberg", Gemeinde Hofbieber im Ortsteil Hofbieber

Der Ergänzungssatzung liegen zugrunde:

- BauGB i.d.F. der Bekanntmachung v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3834), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 durch Artikel 3 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung (BGBl. I Nr. 394 vom 22.12.2023)
- BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung v. 21.11.2017 (BGBl. I S. 3790), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. I Nr. 176 vom 06.07.2023)
- PlanZV i.d.F.V. 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 14. Juni 2021 durch Artikel 3 des Gesetzes zur Mobilisierung von Bauleitplänen (Bauleitplanverfahrensgesetz) (BGBl. I Nr. 33 vom 22.08.2021 S. 1802)
- HBO i.d.F.V. 28.05.2018 (GVBl. Hessen Nr. 9 vom 06.05.2018, S. 198), zuletzt geändert am 11. Juli 2024 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG in der Hessischen Bauordnung und im Hessischen Ingenieurgesetz sowie zur Regelung der Zuständigkeit für die Durchführung des Wohnungsgesetzes (GVBl. Hessen Nr. 33 vom 16.07.2024)

In Ergänzung der Planzeichen, Planfarben und Planschreibungen wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

A. Art der Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1. Eine Art der baulichen Nutzung wird nicht festgesetzt.

B. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche ist die Fläche, die überbaubar ist.

2. Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

Es wird die offene Bauweise festgesetzt.

3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

Die Höhe baulicher Anlagen ist festgesetzt durch maximale Traufhöhen (TH) Die Maße sind wie folgt festgelegt:

TH max. (Giebel) = 6,0 m. Die Außenwandtraufhöhe beträgt maximal 6,0 m.

Der untere Bezugspunkt für die Höhenmittlung baulicher Anlagen im Plangebiet ist der höchstgelegene Schnittpunkt des natürlichen Geländes mit der Außenwand. Als Traufhöhe gilt bei Dächern mit gegeneinander laufenden Dachflächen die Schnittkante des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut; bei Pultdächern die Schnittkante des aufgehenden Mauerwerks bzw. der untere Pultdachschwelle mit der Dachhaut sowie bei flach geneigten Dächern mit einer Neigung von maximal 5° der obere Abschluss der äußersten Wand über dem letzten Vollgeschoss (Oberkante Attika). Siehe Schemaschnitte im Plan. Dem Bauantrag ist ein Geländeschnitt beizufügen.

C. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der räumliche Teil-Geltungsbereich 1 der Ergänzungssatzung umfasst die Flurstücke der Gemarkung Hofbieber, Flur 5, T.V. Flur 51.

Der räumliche Teilgeltungsbereich 2 der Ergänzungssatzung umfasst das Flurstück der Gemarkung Hofbieber, Flur 16, Flur Nr. 6 als Ausgleichsfläche. Dem Ausgleich dient eine Fläche von ca. 2700 m². In Abstimung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Fulda wird folgendes festgelegt:

D. Stellplätze und Garagen (§ 12 (1) BauNVO) und Nebenanlagen (§ 14 (1) BauNVO)

Stellplätze, Garagen sowie untergeordnete Nebenanlagen sind entsprechend § 12 bzw. § 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

E. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB

Innerhalb des Teil-Geltungsbereichs 1:

Der räumliche Teilgeltungsbereich 2 der Ergänzungssatzung wird das Anpflanzen von Sträuchern und Gehölzen festgesetzt. Es erfolgt eine Neuanpflanzung von Hecken/Sträuchern (heimisch, standortgerecht) mit gebührender Gehölzarten, mindestens dreifach, mindestens 5 m breit. Die Sträucher sind als Heister (2x verpflanzt) entsprechend der Pflanzliste (siehe Anlage) zu verwenden.

F. Flächen und Maßnahmen zum Artenschutz, Außenbeleuchtung (§ 9 Abs. 1a und Abs. 20 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG)

Die Außenbeleuchtung ist so einzurichten, dass Vorräte gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird. Sie ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie artenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren. Zulässig sind daher für Außen- und Straßenbeleuchtung ausschließlich LED-Leuchten mit optimierter Lichtleitung in nur voll abgeschirmter Ausführung und mit gebührendem Farbspektrum bis max. 2700 Kelvin einzusetzen. Auf einen geringen Blaulichtanteil im Farbspektrum ist zu achten.

Freistehende Rohre und rundum strahlende mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig. Durch Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder „smarte“ Technologien ist die Beleuchtung auf eine Nutzungszeit zu begrenzen (z.B. Abschalten der Beleuchtung ab 22:30 Uhr).

II. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEM. § 91 HBO (Örtliche Bauvorschriften)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Dachform/ Dachneigung/ Dachaufbauten

Als Hauptdächer sind Satteldächer (SD) und Walmdächer (WD) mit einer Dachneigung von 30° bis 45° zulässig. Pultdächer (PD) mit einseitig geneigter Dachfläche und einer Neigung von maximal 20° sowie flach geneigte Dächer mit einer Neigung von maximal 5° sind ebenfalls zulässig. Für Nebenanlagen i.S.d. §§ 12 und 14 BauNVO sowie für untergeordnete Dächer sind abweichende Dachformen und Dachneigungen zulässig.

Zur Dachdeckung sind Tonziegel und Dachsteine in den Farbvarianten Rot, Braun und Anthrazit zulässig. Hiervon ausgenommen sind flach geneigte Dächer mit einer Neigung von maximal 5°. Die Verwendung von spiegelfähigen Materialien zur Dachdeckung ist unzulässig. Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sowie von Dachbegrünungen bleibt unberührt.

Für Dachaufbauten und Drampelhilfen gilt die Baugestaltungssatzung der Gemeinde Hofbieber in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksamen Fassung.

2. Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 HBO), Bepflanzung

Die Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch mit lebendem Grün anzulegen und zu unterhalten. Unzulässig ist die flächenhafte Anlage von Stein-/ Kies-/ Splitt- und Schotterbereichen außerhalb der erforderlichen Verkehrsflächen bzw. der zulässigen Flächenbepflanzungen. Befestigungen der Zufahrten, Stellplätze und Wege sind möglichst in öffentlichen bzw. durchlässigen Materialien (z.B. Rasenfugenpflaster, Schotterdecke) herzustellen.

3. Gestaltung von Hangbefestigung und Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 und 3 HBO)

Hangbefestigungen, wie z.B. Stützmauern, Gabionenwände oder Natursteinmauern für Aufschüttungen oder Abtragungen des Geländes, sind bis zu einer Höhe von maximal 1,0 m über der natürlichen Geländeoberfläche zulässig.

III. HINWEISE/ NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

A. Denkmalschutz (§ 21 HDschG) - Bodennutzung

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDschG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessen@HMDL.CCIG, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDschG).

B. Stellplatzsatzung

Auf die Stellplatzsatzung der Gemeinde Hofbieber wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

C. Kampfmittelbeseitigung

Eine Luftbildauswertung des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen (RP Darmstadt) wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens angefragt, mit dem Ergebnis, dass kein begründeter Verdacht vorliegt, dass mit dem Ausfinden von Bombenfindungen zu rechnen ist. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtige Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst bei Regierungspräsidium Darmstadt unverzüglich zu verständigen.

D. Bauausführung

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der ggf. vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Aktuelle Bestandsunterlagen erhalten Sie über unser Web-Portal <https://traasenauskunft.telekom.de/html/index.html> oder per email bei plansaekunft.mitte@telekom.de.

E. Grundwasserschutz

Mögliche Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser sind durch geeignete Sicherungsmaßnahmen zu verhindern.

F. Altlasten, Nachsorge und vorsorgender Bodenschutz

Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altlasten und Bodenschutz“ des Landes Hessen (FIS AB) sind für den Planungsraum weder Altlasten noch Bodenschutzmaßnahmen im Sinne von § 57 des BImSchG bekannt. Bezüglich des nach-sorgeenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine Vorgaben oder Einschränkungen.

Bei der Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU, 2024) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Hausbauer“ zu beachten.

Überschüssige Erdmassen sind einer möglichst hochwertigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6-8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen der §§ 6-7 BImSchG i.V.m. der Vollzughilfe der LARO zu §§ 6-8 BImSchG zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Ewige Zulassungsanfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt.

G. Allgemein

Ordnungsgemäß handelt, wer im Sinne des § 213, Abs. 1 BauGB

1. wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen beginnenden Verwaltungsakt zu erwirken oder einen bestehenden Verwaltungsakt zu verhindern;

2. Fälsche, Fälsche oder sonstige Manipulationen, die Vorarbeiten dienen, wegnimmt, verändert, unkenntlich macht oder unrichtig setzt.

3. einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) festgesetzten Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass er diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 1 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

Mit Inkrafttreten dieses Planes sind sämtliche bisherigen Festsetzungen und Vorschriften innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Planes aufgehoben.

Überschüssige Erdmassen sind einer möglichst hochwertigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6-8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen der §§ 6-7 BImSchG i.V.m. der Vollzughilfe der LARO zu §§ 6-8 BImSchG zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Ewige Zulassungsanfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt.

Bei der Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU, 2024) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Hausbauer“ zu beachten.

Überschüssige Erdmassen sind einer möglichst hochwertigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6-8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen der §§ 6-7 BImSchG i.V.m. der Vollzughilfe der LARO zu §§ 6-8 BImSchG zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Ewige Zulassungsanfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt.

Bei der Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU, 2024) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Hausbauer“ zu beachten.

Überschüssige Erdmassen sind einer möglichst hochwertigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6-8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen der §§ 6-7 BImSchG i.V.m. der Vollzughilfe der LARO zu §§ 6-8 BImSchG zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Ewige Zulassungsanfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt.

Bei der Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU, 2024) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Hausbauer“ zu beachten.

Überschüssige Erdmassen sind einer möglichst hochwertigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6-8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen der §§ 6-7 BImSchG i.V.m. der Vollzughilfe der LARO zu §§ 6-8 BImSchG zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Ewige Zulassungsanfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt.

Bei der Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU, 2024) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Hausbauer“ zu beachten.

Überschüssige Erdmassen sind einer möglichst hochwertigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6-8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen der §§ 6-7 BImSchG i.V.m. der Vollzughilfe der LARO zu §§ 6-8 BImSchG zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Ewige Zulassungsanfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt.

Bei der Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU, 2024) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Hausbauer“ zu beachten.

Überschüssige Erdmassen sind einer möglichst hochwertigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6-8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen der §§ 6-7 BImSchG i.V.m. der Vollzughilfe der LARO zu §§ 6-8 BImSchG zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Ewige Zulassungsanfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt.

Bei der Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU, 2024) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Hausbauer“ zu beachten.

Überschüssige Erdmassen sind einer möglichst hochwertigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6-8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen der §§ 6-7 BImSchG i.V.m. der Vollzughilfe der LARO zu §§ 6-8 BImSchG zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Ewige Zulassungsanfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt.

Bei der Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU, 2024) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Hausbauer“ zu beachten.

Überschüssige Erdmassen sind einer möglichst hochwertigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6-8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen der §§ 6-7 BImSchG i.V.m. der Vollzughilfe der LARO zu §§ 6-8 BImSchG zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Ewige Zulassungsanfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt.

Bei der Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU, 2024) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Hausbauer“ zu beachten.

Überschüssige Erdmassen sind einer möglichst hochwertigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6-8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen der §§ 6-7 BImSchG i.V.m. der Vollzughilfe der LARO zu §§ 6-8 BImSchG zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Ewige Zulassungsanfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt.

Bei der Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU, 2024) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Hausbauer“ zu beachten.

Überschüssige Erdmassen sind einer möglichst hochwertigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6-8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen der §§ 6-7 BImSchG i.V.m. der Vollzughilfe der LARO zu §§ 6-8 BImSchG zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Ewige Zulassungsanfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt.

Bei der Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU, 2024) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Hausbauer“ zu beachten.

Überschüssige Erdmassen sind einer möglichst hochwertigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6-8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen der §§ 6-7 BImSchG i.V.m. der Vollzughilfe der LARO zu §§ 6-8 BImSchG zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Ewige Zulassungsanfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt.

Bei der Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU, 2024) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Hausbauer“ zu beachten.

Überschüssige Erdmassen sind einer möglichst hochwertigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6-8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen der §§ 6-7 BImSchG i.V.m. der Vollzughilfe der LARO zu §§ 6-8 BImSchG zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Ewige Zulassungsanfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt.

Bei der Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU, 2024) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Hausbauer“ zu beachten.

Überschüssige Erdmassen sind einer möglichst hochwertigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6-8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen der §§ 6-7 BImSchG i.V.m. der Vollzughilfe der LARO zu §§ 6-8 BImSchG zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Ewige Zulassungsanfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt.

Bei der Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU, 2024) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Hausbauer“ zu beachten.

Überschüssige Erdmassen sind einer möglichst hochwertigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6-8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen der §§ 6-7 BImSchG i.V.m. der Vollzughilfe der LARO zu §§ 6-8 BImSchG zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Ewige Zulassungsanfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt.

Bei der Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU, 2024) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Hausbauer“ zu beachten.

Überschüssige Erdmassen sind einer möglichst hochwertigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6-8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen der §§ 6-7 BImSchG i.V.m. der Vollzughilfe der LARO zu §§ 6-8 BImSchG zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Ewige Zulassungsanfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt.

Bei der Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU, 2024) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Hausbauer“ zu beachten.

Überschüssige Erdmassen sind einer möglichst hochwertigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6-8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen der §§ 6-7 BImSchG i.V.m. der Vollzughilfe der LARO zu §§ 6-8 BImSchG zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Ewige Zulassungsanfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt.

Bei der Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU, 2024) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Hausbauer“ zu beachten.

Überschüssige Erdmassen sind einer möglichst hochwertigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6-8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen der §§ 6-7 BImSchG i.V.m. der Vollzughilfe der LARO zu §§ 6-8 BImSchG zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Ewige Zulassungsanfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt.

Bei der Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU, 2024) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Hausbauer“ zu beachten.

Überschüssige Erdmassen sind einer möglichst hochwertigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6-8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen der §§ 6-7 BImSchG i.V.m. der Vollzughilfe der LARO zu §§ 6-8 BImSchG zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Ewige Zulassungsanfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt.

Bei der Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU, 2024) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Hausbauer“ zu beachten.

Überschüssige Erdmassen sind einer möglichst hochwertigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6-8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen der §§ 6-7 BImSchG i.V.m. der Vollzughilfe der LARO zu §§ 6-8 BImSchG zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Ewige Zulassungsanfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt.

Bei der Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU, 2024) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Hausbauer“ zu beachten.

Überschüssige Erdmassen sind einer möglichst hochwertigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6-8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen der §§ 6-7 BImSchG i.V.m. der Vollzughilfe der LARO zu §§ 6-8 BImSchG zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Ewige Zulassungsanfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt.

Bei der Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU, 2024) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Hausbauer“ zu beachten.

Überschüssige Erdmassen sind einer möglichst hochwertigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6-8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen der §§ 6-7 BImSchG i.V.m. der Vollzughilfe der LARO zu §§ 6-8 BImSchG zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Ewige Zulassungsanfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt.

Bei der Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU, 2024) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Hausbauer“ zu beachten.

Überschüssige Erdmassen sind einer möglichst hochwertigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6-8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen der §§ 6-7 BImSchG i.V.m. der Vollzughilfe der LARO zu §§ 6-8 BImSchG zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Ewige Zulassungsanfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt.

Bei der Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU, 2024) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Hausbauer“ zu beachten.

Überschüssige Erdmassen sind einer möglichst hochwertigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6-8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen der §§ 6-7 BImSchG i.V.m. der Vollzughilfe der LARO zu §§ 6-8 BImSchG zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Ewige Zulassungsanfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt.

Bei der Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU, 2024) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Hausbauer“ zu beachten.

Überschüssige Erdmassen sind einer möglichst hochwertigen Verwertung im Sinne der Abfallhierarchie nach §§ 6-8 KrWG zuzuführen. Erfolgt die Verwertung durch Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die Anforderungen der §§ 6-7 BImSchG i.V.m. der Vollzughilfe der LARO zu §§ 6-8 BImSchG zu beachten. Ansonsten gelten die Anforderungen der jeweils annehmenden Stelle. Ewige Zulassungsanfordernisse nach anderen Rechtsbereichen bleiben davon unberührt.

Bei der Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU, 2024) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Hausbauer“ zu beachten.

Botanische Namen	Deutsche Namen	Bedeutung für ...
		Insekten Vögel
Ribes Fruchtsorten	Johanni- und Stachelbeeren	X X
Rosa canina	Hunds-Rose	X X
Rosa pimpinellifolia	Bibernell-Rose	X X
Salix caprea	Salweide	X X
Salix purpurea	Purpur-Weide	X
Salix rosmarinifolia	Rosmarinblättrige Weide	X
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	X X
Taxus baccata	Gemeine Eibe	X X

Bäume 2. Ordnung (mittelgroßer Baum, Wuchshöhe zwischen 12 m und 20 m)

Pflanzliste für private Grundstücksfläche, neben Apfel-, Birnen-, Pflaumen-, Süßkirsch- und Weinsorten. * = nicht einheimische Art mit hoher ökologischer Bedeutung als Nahrungs- und Futterpflanze

Botanische Namen	Deutsche Namen	Bedeutung für ...	
		Insekten	Vögel
Acer campestre	Feld-Ahorn	X	X
Acer platanoides „Columnare Typ Ley I“	Säulen-Spitzahorn	X	X
Betula pendula in Sorten bspw. „Fastigata“	Säulen-Birke		X
Carpinus betulus „Fastigiata Monument“	Säulen-Hainbuche	X	
Fagus sylvatica „Dawyck“ oder „Dawyck Purple“	Säulen-Buche	X	
Malus spec.*	Zieräpfel	X	X
Populus tremula „Erecta“	Säulen-Zitter-Pappel	X	
Prunus cerasifera „Nigra“	Blutpflaume	X	X
Prunus fruticosa „Globosa“	Kugel-Kirsche	X	X
Prunus padus „Albirta“ oder „Schloß Thierfurt“	Traubenkirsche	X	X
Prunus sargentii „Rancho“	Säulen-Scharlachkirsche	X	X
Pyrus calleryana „Chantennier“	Stadtbirnen	X	X
Pyrus communis „Beech Hill“	Stadtbirnen	X	X
Pyrus callifolia „Pendula“	Hängende Silber-Birne		
Sorbus aucuparia	Ährchenreife	X	X
Sorbus aucuparia „Edulis“	Eiobare Eberesche	X	X